

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Ausgabevolumen des Haushalts 2009 umfasst 52 717,7 Mio. Euro. Die eigenfinanzierten Investitionen betragen 3 814,2 Mio. Euro. Die geplante Nettoneuverschuldung ist mit 2 968,6 Mio. Euro anzusetzen. Die gemäß Art. 83 Satz 2 Landesverfassung für den Regelfall maximal zulässige Kreditaufnahme (Kreditverfassungsgrenze) wird infolgedessen um 845,6 Mio. Euro unterschritten.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen veränderten Regelungen:

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

Zu § 2 Abs. 1 Kreditermächtigung

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Zu § 2 Abs. 2 Umfang der Kreditermächtigung

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 4 Kassenverstärkungskredite

Die Änderung dient der Erhöhung der Flexibilität bei der Aufnahme von Krediten mit dem Ziel, die Zinsausgaben des Landes möglichst gering zu halten. Der neue Prozentsatz entspricht dem Wert im Bundeshaushalt und dem Länderdurchschnitt.

Zu § 5 Materialprüfungsamt

Wegen der Schließung der Kurklinik Eggeland zum 31.03.2008 ist die haushaltsrechtliche Ermächtigung in § 5 Abs. 2 entbehrlich geworden. Als Folgeänderung wird § 5 Abs. 1 zu § 5. Des Weiteren wurde berücksichtigt, dass für eine Vermittlung von Beschäftigten des Materialprüfungsamtes nicht mehr die Personalagentur, sondern das Landesamt für Personaleinsatzmanagement zuständig wäre. Mit den weiteren Änderungen wird die Veräußerungsermächtigung für den Landesbetrieb „Materialprüfungsamt“ an die aktuellen Planungen angepasst. Vorrangiges Ziel ist derzeit die Gründung einer landeseigenen privatrechtlichen Gesellschaft mit Übertragung aller Aktiva und Passiva des Landesbetriebs und anschließender Veräußerung des Gesellschaftsanteils an einen privaten Erwerber. Für den Zwischenschritt wird daher eine Ausnahme von § 63 Abs. 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung zugelassen, weil die eigentliche Veräußerung erst in einem zweiten Schritt durch die Veräußerung der Anteile des Landes erfolgt. Des Weiteren sollen die Mitarbeiter des Materialprüfungsamtes zur Gewährleistung einer umfassenden Beschäftigungssicherheit auch über die Fälle einer Insolvenz oder einer Betriebsschließung hinausgehend bei einer betriebsbedingten Kündigung in den Landesdienst zurückkehren können. Daher ist in § 5 Haushaltsgesetz nunmehr ein Rückkehrrecht in allen Fällen einer betriebsbedingten Kündigung vorgesehen. Schließlich ermöglicht der letzte Satz von § 5 die Abgabe einer Gewährleistung gegenüber der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Entsprechend ihrer Satzung kann die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für den Wechsel der Beschäftigten zu einem privaten Investor eine Sicherheit für die Zahlung der Beiträge verlangen.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Zu § 11 Abs. 2 Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert.

Zu § 11 Abs. 3 Neue Miet- und Baumaßnahmen

Die Änderungen erfolgen aus haushaltstechnischen Gründen. Die Universität zu Köln und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg nehmen am Modellversuch „Dezentrales Liegenschaftsmanagement“ teil. Zur Veranschlagung von Baumaßnahmen ist daher eine Erweiterung der aufgeführten Gruppen und Titel erforderlich, da die beiden Hochschulen in keinem Mietverhältnis mit dem BLB NRW stehen. Die erforderlichen Raten für Baumaßnahmen sind hier als Zuschüsse für Investitionen (Gruppe 894) zu veranschlagen.

Zu § 11 Abs. 4 Öffentlich Private Partnerschaften

Die Vorschrift ist inhaltlich unverändert. Die Anpassung erfolgt an den nunmehr gebräuchlichen deutschen Sprachgebrauch.

Zu § 11 Abs. 5 Konzentration der Förderprogramme bei der NRW.BANK

Weil in 2009 keine Verpflichtungsermächtigungen mehr umzusetzen sind, kann Satz 2 entfallen.

Zu § 11 Abs. 6 Maßnahmenpaket des Bundes zur Überwindung der Konjunkturschwäche

Die Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden durch den Sturm „Kyrill“ sind im Jahre 2008 haushaltsmäßig abgewickelt worden. Die Vorschrift konnte daher entfallen. An diese Stelle tritt die Vorschrift zum Maßnahmenpakete des Bundes zur Überwindung der Konjunkturschwäche. Die Bundesregierung hat am 05.11.2008 ein Maßnahmenpaket zur Überwindung der Konjunkturschwäche und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beschlossen. Damit diese Maßnahmen ihre Wirkung zur Stabilisierung der Konjunktur entfalten können, müssen diese möglichst frühzeitig umgesetzt werden. Um dies im Haushaltsvollzug einschließlich der landesseitigen Kofinanzierung darstellen zu können, werden hierfür im Rahmen der neuen haushaltsgesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 6 die notwendigen Vorkehrungen geschaffen.

Zu § 16 Weiterbildungsgesetz**Zu § 16 Abs. 2 Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag**

Der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag ist in den vergangenen fast zehn Jahren unverändert geblieben. Der neue Ansatz trägt der Preisentwicklung Rechnung.

Zu § 17 (frei)

Wegen der Verweisung in § 3 des Gesetzes für die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen galten für die Aufnahme von Schulden bislang die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes. Weil die Fortgeltung des Reichsschuldbuchgesetzes für den Bereich der Länder am 31.12.2008 endet, soll eine Neuregelung der Materie durch das Landesschuldenwesengesetzes zum 01.01.2009 erfolgen. Die Leervorschrift wurde eingefügt, um die bekannte Nummerierung des Haushaltsgesetzes einstweilen beibehalten zu können.

Zu § 18 Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung**Zu § 18 Abs. 1 Ermächtigung**

Die Erweiterung des haushaltsgesetzlichen Rahmens für die Bürgschaften zur Wirtschaftsförderung dient der Steigerung der Flexibilität bei der Bürgschaftsvergabe im Hinblick auf mögliche Schwierigkeiten der Kreditbeschaffung für mittelständische Unternehmen.

Zu § 18 Abs. 2 Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Die Änderung von § 18 Abs. 2 erfolgt wegen der Aktualisierung der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu § 20 Besondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen**Zu § 20 Abs. 2 Bürgschaften zur Ansiedlung von Industrieunternehmen**

Die Erhöhung der Ermächtigung erfolgt zur Marktreifmachung weiterer Flächen für die Ansiedlung von im Clusterverbund stehenden produzierenden Unternehmen oder von industriellen Großunternehmen.

Zu § 20 Abs. 5 Wohnungsbauförderung durch die NRW.Bank

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, inhaltlich aber unverändert.

Zu § 21 Gewährleistungen**Zu § 21 Abs. 1 Ruhr Museum**

§ 21 Abs. 1 HHG 2008 (Europäische territoriale Zusammenarbeit) ist nicht mehr erforderlich, weil die auf dieser Ermächtigung beruhende Vereinbarung zwischenzeitlich abgeschlossen wurde. An diese Stelle tritt die Vorschrift zum Ruhr Museum. Im Zuge einer Neugestaltung der Organisationsstruktur auf Zollverein wurde das bisherige Ruhrlanmuseum als Ruhr Museum in die Organisationsstruktur auf Zollverein in Form einer unselbständigen Stiftung treuhänderisch in die selbständige Stiftung Zollverein eingebunden. Für den Fall der Beendigung der Treuhandschaft und Rückübertragung an die Stadt Essen sollen die Parteien (die Stadt Essen, der Landschaftsverband Rheinland und das Land) die Finanzierung fortführen bis es zu einer Neukonzeption gekommen ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren und maximal in Höhe der bisherigen finanziellen Leistungen. Die Gewährleistungen für das Land belaufen sich daher auf insgesamt 5 Mio. Euro.

Zu § 21 Abs. 2 Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Die Vorschrift berücksichtigt die zwischenzeitlichen Änderungen des Atomgesetzes, der atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung sowie des Hochschulgesetzes.

Zu § 24 Weitere Ermächtigungen**Zu § 24 Abs. 1 Vertragsnaturschutz**

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, inhaltlich aber unverändert.

Zu § 24 Abs. 3 Wohnungsbauförderung; Flughafen Essen/Mülheim

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, inhaltlich aber unverändert.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen**Zu § 26 Abs. 1 Kreditermächtigung**

Absatz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung, die gegenüber dem Jahr 2008 unverändert bleibt.

Zu § 26 Abs. 2 Abschluss von Mietverträgen

Im Rahmen der Einführung eines zentralen Mietausgaben-Controllings und ressortübergreifenden Flächenmanagements dient die Änderung dieser Vorschrift der Abstimmung mit dem Finanzministerium. Die Hochschulen sind von der Benehmensregelung ausgenommen. Schließlich wird die Änderung des Hochschulgesetzes berücksichtigt.

Zu § 27 Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen im Hochschulbereich

Die Übertragungsvorgänge zwischen dem Land und den in Anstalten öffentlichen Rechts umgewandelten Kliniken der Hochschulen sind zwischenzeitlich abgeschlossen worden. Diese Alternative ist daher nicht mehr notwendig.

Zu § 28 Zuwendungen**Zu § 28 Abs. 2 Besserstellungsverbot**

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, inhaltlich aber unverändert.

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Lotterie- und Wetteinnahmen**Zu § 30 Abs. 3 Verweisung**

Die Vorschrift ist redaktionell angepasst, inhaltlich aber unverändert.

Zu § 31 Weitergeltung

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Anpassung der Jahreszahl.

Zu § 32 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Art. 81 Abs. 3 LV i.V.m. § 11 LHO auf das Haushaltsjahr 2009.